

Der Kuchenparagraph (§ 76)* der Gemeindeordnung

Wie wir bereits im letzten Monat berichteten, gilt es, dass Spenden an die Gemeinde nur noch durch den Bürgermeister angenommen werden dürfen und dann noch durch die Gemeindevertretung genehmigt werden müssen. Wir greifen dieses für die ortsansässigen Fördervereine wichtige Thema nochmals auf.

Jeder gemeindeeigene Bereich benötigt einen eigenen Förderverein, sonst kann er gar keine Spenden annehmen, nicht einmal einen Kuchen. Ein Förderverein kann den Kindergarten oder die Feuerwehr nicht mehr direkt und sofort unterstützen, sondern muss den obigen Verwaltungsweg gehen. Wenn das gesammelte Geld oder die Sachspende zu einem bestimmten Zeitpunkt, zum Beispiel für ein Sommerfest, gedacht ist, muss also rechtzeitig (!) mit dem Bürgermeister Gespräche begonnen werden. Ansonsten kann es sein, dass das Gesammelte nicht termingerecht ankommt. Was möchte man auch mit einer Sachspende, die nicht angenommen wurde?

Trotzdem kann es sein, dass der Förderverein sich genötigt fühlt, eine Sachspende vorzeitig zu besorgen, weil z. B. das Angebot für den günstigen Kauf zeitlich limitiert ist. Bis zur Annahme, die in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung erfolgt, ist diese Sachspende das Eigentum des Fördervereins, verbunden mit allen Rechten und Pflichten. Wenn die Sachspende also vor der Übergabe gestohlen oder beschädigt wird, ist der Förderverein der Geschädigte - nicht die Gemeinde.

Zudem muss der Förderverein auch seine Spender gegenüber dem Bürgermeister offenlegen. Immerhin will der Schleswig-Holsteinische Landtag im November eine Bagatellgrenze von 50 Euro festlegen, "damit man nicht jeden Blumenstrauß genehmigen lassen muss", erklärt Jörg Bülow, der Landesgeschäftsführer des Gemeindetags.

Ihre

UWA

Ammersbek, im November 2012

Gordian Okens *Ralph Otto*
(2.Vorsitzender) (Schriftführer)
für den Inhalt auch verantwortlich

...

...

- Der vollständige Text dieses Paragraphen in der Gemeindeordnung (GO) lautet:

„§ 76 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

...

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben sind und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.“